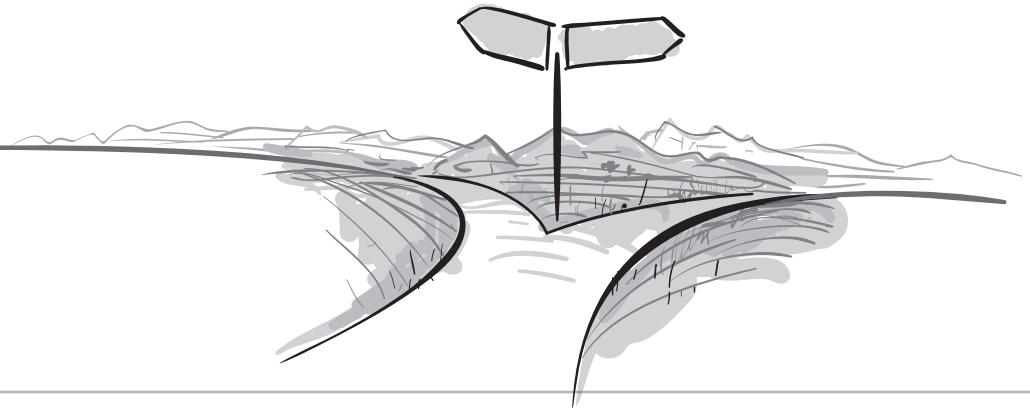


Trennung und Scheidung

Ein Ratgeber



3., aktualisierte Auflage 2015

BRACHER & PARTNER
Advokatur und Notariat

Bei einer Trennung oder Scheidung wird ein Lebenskapitel geschlossen, was meist mit einer emotional und finanziell schwierigen Zeit verbunden ist. Es werden rechtliche Fragstellungen aufgeworfen. Die vorliegende Broschüre gibt einen kurzen Überblick über die verschiedenen Verfahren und zeigt auf, welche Themen geregelt werden müssen. Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte von Bracher & Partner, Advokatur und Notariat, sind gerne bereit, darüber hinaus Fragen zu beantworten und Sie während dieser Zeit zu begleiten bzw. zu vertreten.

Anna Murphy
MLaw, Rechtsanwältin

I. TRENNUNG

Trennen sich Ehepaare, so stellen sich unweigerlich viele Fragen, welche einer raschen Antwort bedürfen. Es muss beispielsweise klar sein, wer die Kinder wann betreut, wem die gemeinsame Wohnung zusteht und wie der Unterhalt geregelt wird. Die Trennung kann im gegenseitigen Einverständnis oder auch gegen den Willen des Ehepartners erfolgen. Danach können drei verschiedene Arten der Regelung des Getrenntlebens unterschieden werden:

1. Trennungsvereinbarung ohne gerichtliche Genehmigung

Der Abschluss einer schriftlichen Trennungsvereinbarung zwischen den Ehegatten kommt in Frage, wenn sich die Ehepartner hinsichtlich ihres Getrenntlebens einigen können. Sie ist insbesondere dann zu empfehlen, wenn keine komplizierten Sachverhalte vorliegen und die Ehegatten wirtschaftlich nicht voneinander abhängig sind. Vorteilhaft ist hierbei, dass nur geringe Kosten anfallen. Weil sich die Ausarbeitung einer Trennungsvereinbarung nicht immer einfach gestaltet, kann der Beizug einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts von Vorteil sein.

2. Nicht Streitiges Eheschutzverfahren (Trennungsvereinbarung mit gerichtlicher Genehmigung)

Eine schriftliche Trennungsvereinbarung kann gerichtlich genehmigt werden. Dieses Vorgehen ist zwar mit Kosten verbunden – unter dem Vorbehalt der unentgeltlichen Rechtspflege (siehe unter III) – bietet jedoch auch eine gewisse Sicherheit. Für die Beantragung von Sozialhilfe oder Alimentenbevorschussung ist die gerichtliche Genehmigung mithin Voraussetzung.

Die Ehegatten können dem Gericht eine vollständige Trennungsvereinbarung oder eine Teilvereinbarung vorlegen. Im Kanton Bern kann das Gericht auf die mündliche Anhörung der Parteien verzichten, sofern der Sachverhalt klar oder unbestritten ist (schriftliches Verfahren).

3. Streitiges Eheschutzverfahren

Sind sich die Ehegatten über die Einzelheiten des Getrenntlebens nicht einig, kann jeder Ehegatte einzeln beim zuständigen Gericht ein Eheschutzgesuch einreichen. Das Verfahren wird durch ein schriftliches Gesuch eines oder beider Ehegatten eingeleitet. Das Gericht am Wohnsitz eines der beiden Ehegatten ist dafür zuständig.

Zu regelnde Bereiche im Trennungsverfahren

Folgende Punkte werden üblicherweise in einer Vereinbarung oder durch Gerichtsentscheid geregelt:

- Feststellung, dass der Haushalt aufgehoben worden ist bzw. aufgehoben wird
- Provisorische Zuteilung der ehelichen Wohnung
- Wohnsitz der Kinder
- Betreuungsanteile der Eltern
- Kinder- und Ehegattenunterhaltsbeiträge
- Provisorische Aufteilung des Mobiliars und weiterer Vermögensgegenstände
- Steuerliche Folgen (z. B. getrennte Besteuerung)
- Regelung der im Rahmen der Trennung entstehenden Kosten

Rechtliche Folgen einer Trennung

- Die Ehegatten bleiben weiterhin verheiratet
- Die Ehegatten sind gegenseitig unterstützungspflichtig
- Durch die Trennung wird lediglich der Wohnsitz der Kinder geregelt und zu welchen Zeiten sie von welchem Elternteil betreut werden
- Die Ehegatten haben weiterhin das gemeinsame Sorgerecht über die Kinder
- Die Trennung hat keine Auswirkungen auf den Güterstand, sofern nicht die Gütertrennung angeordnet wird
- Die gegenseitige Erbberechtigung und sozialversicherungsrechtliche Ansprüche bleiben im Rahmen einer Trennung bestehen
- Getrennt lebende Ehegatten werden separat besteuert
- Eine Trennung ist unbefristet und kann jederzeit ohne neues Verfahren wieder aufgehoben werden

II. SCHEIDUNG

Die Auflösung der Ehe bedingt in allen Fällen ein gerichtliches Urteil. Das Gericht am Wohnsitz eines Ehegatten ist dafür zwingend zuständig. Es werden folgende Verfahren unterschieden:

1. Scheidung auf gemeinsames Begehren

Bei der Scheidung auf gemeinsames Begehren sind sich die Ehegatten einig, dass ihre Ehe geschieden werden soll. Eine einvernehmliche Scheidung ist jederzeit möglich. Insbesondere muss keine Trennungszeit (siehe Scheidungsklage) abgewartet werden.

Unterschieden wird zwischen einer umfassenden Einigung und einer Teileinigung:

› Umfassende Einigung

Sind sich die Ehegatten über sämtliche Scheidungsfolgen einig, können sie eine Scheidungsvereinbarung verfassen. Diese muss beim zuständigen Gericht eingereicht werden. Das Gericht prüft von Amtes wegen insbesondere die Kinderbelange und genehmigt gegebenenfalls die Scheidungsvereinbarung. Sodann fällt das Gericht das Scheidungsurteil und nimmt die Scheidungsvereinbarung in das Urteil auf.

› Teileinigung

Sind beide Ehegatten scheidungswillig, können sich jedoch nicht oder nur teilweise über die Scheidungsfolgen einigen, liegt eine Teileinigung vor. Zur Regelung der offenen Bereiche ist beim zuständigen Gericht ein entsprechender Antrag einzureichen. Das Gericht wird versuchen, zwischen den Ehegatten zu vermitteln und eine Einigung herbeizuführen. Sollte keine Einigung erzielt werden können, entscheidet das Gericht über die strittigen Punkte.

2. Scheidung auf Klage

Möchte sich nur ein Ehegatte scheiden lassen, muss auf Scheidung geklagt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Ehegatten seit mindestens zwei Jahren getrennt leben (Ausnahme Unzumutbarkeit, siehe sogleich). Ist dies der Fall, kann die Scheidung auch gegen den Willen des anderen Ehegatten durchgesetzt werden.

Die Trennungsfrist beginnt in dem Zeitpunkt zu laufen, in welchem ein Ehegatte das eheliche Zusammenleben willentlich aufgibt. Massgebend ist der Trennungswille.

Ausnahmefall Unzumutbarkeit:

Im Ausnahmefall kann vom Ablauf der zweijährigen Trennungsfrist abgesehen werden, sofern dem scheidungswilligen Ehegatten die Fortsetzung der Ehe aus schwerwiegenden Gründen nicht zugemutet werden kann. Unzumutbarkeit kann beispielsweise bei besonders schwerer Misshandlung (eheliche Gewalt) des klagenden Ehepartners oder einseitiger Scheinehe vorliegen.

Zu regelnde Bereiche bei der Scheidung

Im Scheidungsverfahren werden folgende Punkte verbindlich geklärt:

- > Definitive Zuteilung der Familienwohnung an einen Ehegatten
- > Zuteilung der elterlichen Sorge über die gemeinsamen Kinder (seit dem 1. Juli 2014 ist die gemeinsame elterliche Sorge der Regelfall)
- > Wohnsitz der gemeinsamen Kinder
- > Betreuungsanteile der Eltern
- > Kinder- und Ehegattenunterhaltsbeiträge
- > Teilung der beruflichen Vorsorge (2. Säule)
- > Güterrechtliche Auseinandersetzung (Aufteilung von Vermögen und Schulden)
- > Bezug der AHV-Erziehungsgutschriften

Rechtliche Folgen einer Scheidung

Das rechtskräftige Scheidungsurteil hat folgende Wirkung:

- > Auflösung der Ehe
- > Erlöschen des gesetzlichen Erbrechtsanspruchs
- > Der Zivilstand wechselt von „verheiratet“ auf „geschieden“
- > Die Schwägerschaft bleibt nach der Scheidung bestehen
- > Vermögensteilung
- > AHV-Splitting
- > Wiederverheiratung möglich

Aber:

Keine automatische Wirkung in Bezug auf den Namen und das Bürgerrecht. Der Ehegatte, welcher seinen Namen geändert hat, kann jederzeit seinen Ledignamen wieder annehmen.

III. UNENTGELTLICHE RECHTSPFLEGE

Die unentgeltliche Rechtspflege hilft Personen, welche nicht über die finanziellen Mittel verfügen, ein Gerichtsverfahren zu bestreiten. Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege wenn:

- sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und
- ihre Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheinen.

Das Gesuch um Erteilung des Rechts auf unentgeltliche Rechtspflege kann von den Parteien sowohl im Trennungs- als auch im Scheidungsverfahren gestellt werden.

Umfang der unentgeltlichen Rechtspflege

Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst insbesondere die Gerichts- und Anwaltskosten. Sie kann ganz oder teilweise gewährt werden. Dazu ist ein Gesuch unter Beilage der Unterlagen zu den finanziellen Verhältnissen beim zuständigen Gericht notwendig.

Dauer der Befreiung

Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege hat nicht zur Folge, dass die gesuchstellende Partei gänzlich von den anfallenden Kosten befreit wird. Kommt sie während der nächsten zehn Jahre wieder zu Vermögen, ist sie zur Nachzahlung verpflichtet.

Prozesskostenvorschuss / Parteikostenbeitrag

Ist der wirtschaftlich stärkere Ehegatte finanziell in der Lage, für die Prozesskosten des wirtschaftlich Schwächeren aufzukommen, so kann ihn das Gericht zur Bezahlung eines Prozesskostenvorschusses oder Parteikostenbeitrages verpflichten. Diese eherechtliche Verpflichtung zur gegenseitigen Unterstützung geht der unentgeltlichen Rechtspflege vor.

IV. CHECKLISTE / NOTWENDIGE UNTERLAGEN

Im Trennungs- bzw. Scheidungsverfahren werden unter anderem nachfolgende Unterlagen benötigt:

- Familienausweis im Original
- Einkommensnachweise
 - Lohnausweis, Lohnabrechnungen
 - Selbständig Erwerbende: Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre
- Kontoauszüge / Schulden
- Liegenschaftseigentum
 - Beleg über die hypothekarische Belastung
 - Gebäudeversicherung
 - Unterhaltskosten
- Mietvertrag
- Krankenkassenprämienausweis
- Steuern
 - Aktuelle Steuererklärung
 - Letzte Veranlagungsverfügung, inklusive Details
 - Ratenrechnungen und Zahlungsbelege
- Ausgaben für Telecom / Mobiliarversicherung
- Arbeitsweg
 - Kosten für öffentliche Verkehrsmittel oder Fahrzeug
 - Beleg Einstellhallenplatz- bzw. Parkplatzkosten
- Belege über hohe Gesundheitskosten (Spitalaufenthalt, hohe Zahnarztkosten)
- Belege über Kosten für Fremdbetreuung Kinder, besondere Auslagen für Kinder (beispielsweise spezielle Schulung, besondere Gesundheitskosten)
- Belege zu Pensionskasse / Private Vorsorge / Lebensversicherung
- Belege zu Weiterbildungskosten

Bracher & Partner, Advokatur und Notariat – Unterstützung sowie Beratung während der Trennung / Scheidung

Unser Team unterstützt Sie in dieser emotional schwierigen Zeit. Wir sind gerne bereit, die notwendigen Rechtsschriften für Sie zu erstellen, Sie vor Gericht zu vertreten oder Ihnen in beratender Funktion behilflich zu sein. Zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren. Mit Engagement und Sachverstand stehen wir Ihnen zur Seite.

Bracher & Partner, Advokatur und Notariat - Für alles was Recht ist.

BRACHER & PARTNER
Advokatur und Notariat



Anna Murphy
Rechtsanwältin

swissconsultants.ch
ERFOLGREICH VERNETZT



Dr. iur. Markus Meyer
Rechtsanwalt



Oliver Gafner
Rechtsanwalt / Notar



Sarah Schläppi
Rechtsanwältin



Michael Wenger
Rechtsanwalt



Sybille Zingg Righetti
Rechtsanwältin



Jan Burger
Rechtsanwalt / Notar

Bracher & Partner, Advokatur und Notariat

4901 Langenthal
Eisenbahnstrasse 11
Postfach 1661
Tel: 0041 62 916 50 00

3000 Bern 7
Waisenhausplatz 14
Postfach 219
Tel: 0041 31 326 71 71

2503 Biel/Bienne
Salomegasse 13
Tel: 0041 62 916 50 00

info@bracherpartner.ch | www.bracherpartner.ch